

Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz - GlüStVAG M-V) Vom 14. Dezember 2007

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBl. M-V 2007, S. 386

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 690)*)

Fußnoten

*) [Gemäß Artikel 2 tritt Artikel 1 mit dem Außerkrafttreten von Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages außer Kraft, soweit Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fortgilt. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens gemäß Satz 2 wird von der zuständigen obersten Landesbehörde im Gesetzblatt bekannt gemacht.]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. M-V 2012 S. 216) für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in Mecklenburg-Vorpommern. Für Spielbanken gelten nur die §§ 17, 18 und 21, für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die §§ 11 bis 11b und § 21, für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die §§ 11a und 21.

§ 2

Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

(1) Zum Erreichen der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Ziele nimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Glücksspielaufsicht und die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag oder aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen. Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3 und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium nach § 9a Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und die Geschäftsstelle nach § 9a Absatz 7 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet allein oder in Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen anderer Länder die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages durch das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ und durch die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder. Zur Erfüllung dieses Zwecks können das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten vorbehaltlich § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages und die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Lotterien und Ausspielungen veranstalten.

§ 4

Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

(1) Das durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie vom 10. April 1991 (GVOBl. M-V S. 146) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 errichtete und fortbestehende nicht rechtsfähige Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks, Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten nach § 3 Satz 2 zu veranstalten, kann das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ selbst tätig werden oder sich eines Durchführers bedienen, der juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft sein muss, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

(3) Für die Verwaltung des Sondervermögens ist das Finanzministerium zuständig. Es stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres. Der Finanzplan enthält den gesamten Finanzbedarf für Investitionen und die voraussehbaren Deckungsmittel des Geschäftsjahres, die sich aus Anlageänderungen und aus der Finanzwirtschaft des Sondervermögens ergeben. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Aufstellung und Ausführung des

Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Das Sondervermögen führt seine Rechnung nach den handelsüblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens erlässt das Finanzministerium. Es erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Dieser wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt.

(5) Für eigene Verbindlichkeiten haftet nur das Sondervermögen. Es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 5

Erlaubnis

(1) Wer in Mecklenburg-Vorpommern ein öffentliches Glücksspiel veranstalten oder vermitteln, als Lottereeinnehmer tätig sein oder eine Annahmestelle oder eine Wettvermittlungsstelle betreiben will, bedarf einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen des § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages, des Internetverbotes des § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages vorbehaltlich des Absatzes 3, der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages erfüllt sind,
4. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder bei der Einführung neuer Vertriebswege oder erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen nach § 9 Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrages genügt,
6. bei Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,
7. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 des

Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,

8. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist,
9. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist.

Die Nachweise sind vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele in Mecklenburg-Vorpommern voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages steht der Erlaubnis nach Satz 1 gleich.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet bei Vorliegen der in § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages sowie in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erlaubt werden.

(4) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das zu veranstaltende oder zu vermittelnde Glücksspiel einschließlich der Produktbeschreibung,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
6. bei Vermittlungen der Veranstalter und
7. die Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über §§ 21 und 22 des Glücksspielstaatsvertrages hinausgehen.

(5) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen, in denen insbesondere

Bestimmungen zu treffen sind über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zu Stande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne,
4. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss und
5. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können.

(6) Die zuständige Behörde kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung über einen Antrag auf eine Erlaubnis auch mit Wirkung für Mecklenburg-Vorpommern zu treffen. Das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a Absatz 1 und 2 und das gebündelte Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde nicht beachtet werden,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung nicht eingehalten werden,
4. die Werbung trotz vorheriger Beanstandung nicht den Anforderungen des § 5 des Glücksspielstaatsvertrages entspricht,
5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages trotz vorheriger Beanstandung nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden,
6. die Aufklärungspflichten nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages wiederholt verletzt werden,
7. entgegen § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrten Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ermöglicht,

8. der Erlaubnisinhaber nicht mehr die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
9. der gewerbliche Spielvermittler die eingenommenen Spieleinsätze wiederholt nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat,
10. sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.

§ 7

Annahmestellen

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder des Durchführers nach § 4 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten vorbehaltlich des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages vermittelt.

(2) Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages erforderlich sind. Die maximal mögliche Anzahl der Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern regelt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl im Geschäftsgebiet einer Annahmestelle und den zumutbaren Rahmenbedingungen für die Spielteilnehmer.

(3) Eine Annahmestelle darf nur im Nebenberuf und nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen gemäß § 33i der Gewerbeordnung betrieben werden.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur vom Veranstalter oder Durchführer der zu vermittelnden Glücksspiele gestellt werden. Die Anträge können auch als Sammelanträge gestellt werden. Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle darf nicht erteilt werden, wenn die Zahl der nach Absatz 2 maximal möglichen Annahmestellen überschritten wird.

§ 8

Lotterieeeinnehmer

In Mecklenburg-Vorpommern betätigt sich als Lotterieeeinnehmer, wer aufgrund der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und eines privatrechtlichen Vertrags mit der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder im Auftrag und für Rechnung dieser Klassenlotterie Spielverträge an Personen

vermittelt, die sich bei Vertragsabschluss in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

§ 9

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Wer sich als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf für Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages. § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig.

§ 10

Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit einem Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern Sportwetten vermittelt.

(2) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages wird zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages auf höchstens 95 begrenzt. Sie ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. Die Konzessionsnehmer können nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. Werden Sportwetten mehrerer Konzessionsnehmer an einer Stelle vermittelt, reduziert sich die zulässige Zahl von Wettvermittlungsstellen des jeweiligen Konzessionsnehmers entsprechend. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen ist zu vermeiden.

(3) Mit der Konzessionsbewerbung sollen die Bewerber darlegen, ob und an welchen Orten in Mecklenburg-Vorpommern sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(4) Sind das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder sein Durchführer Konzessionsnehmer beziehungsweise an einem Konzessionsnehmer, der staatlich kontrolliert ist, beteiligt, kann die Wettvermittlung an diesen unter Berücksichtigung der Gefährdungspotenziale für Glücksspiele im Sinne von § 21 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nur in 25 Prozent der durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 höchstens zulässigen Annahmestellen im Nebenberuf erfolgen.

(5) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1, 2 und 4 in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, soll nicht erlaubt werden. Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1, 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen gemäß § 33i der

Gewerbeordnung verboten. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Glücksspielrechtliche Erlaubnis für Spielhallen

(1) Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nur mit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages betrieben werden.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. § 24 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - b) des Internetverbotes des § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - d) der Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere die Vorlage und Umsetzung eines Sozialkonzepts, die Schulung des Personals und die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages.

sichergestellt sind sowie

3. der Betreiber zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass der Betrieb der Spielhalle ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn mindestens einer der Anforderungen von Absatz 2, 4 und 5 und des § 11a Absatz 1 bis 3 nicht entsprochen wird. Sie ist widerruflich zu erteilen und auf maximal 15 Jahre zu befristen und kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 6 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Die Entscheidung über eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll in einem Verfahren mit der Entscheidung über einen Antrag nach § 33i der Gewerbeordnung getroffen oder in dieses Verfahren eingebunden werden. Die Übergangsfristen des §

29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind zu beachten.

(4) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie einzuhalten. Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes sind zu versagen.

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Anzahl der in einer Gemeinde für Spielhallen zu erteilenden Erlaubnisse durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages, der Einwohnerzahl der Gemeinde und den zumutbaren Rahmenbedingungen für die Spielteilnehmer regeln.

§ 11a

Betrieb von Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher

(1) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht so gestaltet sein, dass hiervon ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(2) In Spielhallen sind unzulässig:

1. der Abschluss von Wetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Glücksspielstaatsvertrages,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, sowie
3. das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Kreditvergabe zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen.

(3) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.

(4) Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind ungeachtet des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und der Anforderungen des § 4 Absatz 3 und 4 und der §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. In der Zeit von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist der Betrieb von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen unzulässig.

§ 11b

Vermeidung unbilliger Härten

(1) Die Erlaubnisbehörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung im Sinne von § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages für einen angemessenen Zeitraum von dem Abstandsgebot nach § 11 Absatz 4 aussprechen, wenn

1. eine Erlaubnis ausschließlich wegen Unterschreitung der Mindestabstände nach § 11 Absatz 4 nicht mehr erteilt werden könnte,
2. der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1) schutzwürdig ist und
3. die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit innerhalb der Mindestabstände nach § 11 Absatz 4 die Höchstzahl von 36 nicht überschreitet und in einem angemessenen Zeitraum ein Konzept zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben vorgelegt wird.

Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Spielhallen in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzessionen) nach § 11 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

§ 12

Abführungen an das Land

(1) Zur Erfüllung sozialer, kultureller oder sonstiger gemeinnütziger Aufgaben sowie für Aufwendungen zur Glücksspielsuchtprävention und Suchtforschung sind aus den Glücksspielen der in § 3 Satz 1 genannten Veranstalter Abführungen an das Land zu tätigen.

(2) Der Abführungsbetrag ist der nach Abzug der Veranstaltungskosten, der auszuschüttenden Gewinne, der Bearbeitungsgebühren und der sonstigen Kostenbeiträge verbleibende Teil.

§ 13

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien

(1) Für Kleine Lotterien gemäß § 18 des Glücksspielstaatsvertrages kann die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages allgemein erteilt werden, wenn

1. sie sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 30 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 25 vom Hundert der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

(2) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 6, 7, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 des Glücksspielstaatsvertrages erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde kann angeordnet werden.

§ 14

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Die zuständige Behörde kann für eine nach § 13 allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine nach § 13 allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die entsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

§ 15

Suchtprävention

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen und Projekten zur Glücksspielsuchtprävention und Hilfe bei pathologischem Glücksspiel, der fachlichen Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Glücksspielaufsicht einschließlich der fachlichen Beratung bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention.

(2) Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort und dem Finanzministerium die Höhe der nach Absatz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.

§ 16

Suchtforschung

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort und dem Finanzministerium die Höhe der nach Absatz 1 Satz 1 abzuführenden Mittel durch Rechtsverordnung fest.

§ 17

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder der Durchführer nach § 4 Absatz 2, die Spielbanken und die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages sind verpflichtet, Spielersperren nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu übermitteln. Sind das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder der Durchführer nach § 4 Absatz 2 an einem Konzessionsnehmer für Sportwetten beteiligt, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser eine unverzügliche Übermittlung gemäß Satz 1 vornimmt. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch von den am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.

(2) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, können Betroffene ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen

Bestimmungen des Landes Hessen auch gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese leitet das Anliegen des Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. Hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat, auf Antrag Informationen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlung und
4. Name und Anschrift des beauftragten Unternehmens, sofern Dritte mit der Datenverarbeitung beauftragt wurden.

§ 18

Spielersperre

(1) Bei einer Fremdsperre ist dem betroffenen Spieler vor Aufnahme in die Sperrdatei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Spielersperre ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr vorliegen.

§ 19

Glücksspielaufsicht, zuständige Behörden

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport ist zuständige Behörde für die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sowie § 9a Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages und nach diesem Gesetz, soweit sie nicht von den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 zuständigen Behörden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages und nach diesem Gesetz werden für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gemäß des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages, für unerlaubte Glücksspiele, soweit sie nicht vom Ministerium für Inneres und Sport wahrgenommen werden, für Spielhallen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen. Die kommunalen

Körperschaften nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(3) Zuständige Behörden für die Aufgaben nach Absatz 2 sind

1. das Ministerium für Inneres und Sport als Landesordnungsbehörde für die Vorhaben, die sich über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus erstrecken sowie für die Erteilung allgemeiner Erlaubnisse nach § 13,
2. die Landräte als Kreisordnungsbehörden für die Vorhaben, die auf ihr Gebiet beschränkt sind und die sich über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken,
3. im Übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist für Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranstaltungen und Vermittlungen von öffentlichen Glücksspielen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Landes durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit §§ 5 und 11, insbesondere zum Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die maximal mögliche Anzahl der Annahmestellen gemäß § 7 Abs. 2,
3. die Höchstzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nach § 11 Absatz 6 und
4. die Höhe der nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 abzuführenden Mittel gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 ergeht im Einvernehmen mit den für Gesundheit und Gewerberecht zuständigen Ressorts. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 ergeht im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ressort.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages ohne Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, soweit es sich nicht um öffentliche Glücksspiele im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen handelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages wirbt,
4. entgegen § 5 Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrages für unerlaubte Glücksspiele wirbt, soweit es sich nicht um unerlaubte Glücksspiele im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen handelt,
5. entgegen § 6 des Glücksspielstaatsvertrages seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
6. entgegen § 7 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages die geforderten Hinweise auf Losen, Spielscheinen und Spielquittungen nicht anbringt,
8. entgegen § 8 Absatz 4 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 17 Absatz 1 nicht am übergreifenden Sperrsystem mitwirkt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages nicht nachkommt,
10. Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder § 11 Absatz 3 nicht nachkommt,
11. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages gewerbliche Spielvermittlung betreibt,
12. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne Identitätskontrolle teilnehmen lässt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 eine Annahmestelle betreibt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 örtliche Verkaufsstellen unterhält,

15. entgegen § 10 Absatz 5 eine Wettvermittlungsstelle betreibt,
16. entgegen § 11a Absatz 1, 2 oder 3 eine Spielhalle betreibt,
17. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 oder 2 eine Gaststätte oder Wettannahmestelle der Buchmacher betreibt,
18. einer gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 angeordneten Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
19. gegen Auflagen gemäß § 14 Abs. 1 verstößt oder
20. eine nach § 14 Abs. 2 untersagte Veranstaltung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst entspricht.

(4) Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist. Die Geldbußen verbleiben bei der festsetzenden Behörde.

§ 22

Übergangsvorschrift

(1) Erlaubnisse für Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes, abgesehen von dem Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages, Anwendung finden und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 widerrufen werden.

(2) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages spätestens zum 1. Juli 2013 gelten die §§ 15 bis 17 in der bisherigen Fassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe fort, dass die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Erfüllung der Aufgaben nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages an der Sperrdatei mitwirken.

(3) Die am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden, die Spielersperren verfügt

haben, haben bei sich gespeicherte Spielersperren (§ 8 des Glücksspielstaatsvertrages) nach der Übermittlung gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu löschen. Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.

Schwerin, den 14. Dezember 2007

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Der Innenminister

Die Finanzministerin

Lorenz Caffier

Sigrid Keler
